

<b>Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte (Benützungsverordnung) vom 29.10.2007 (SRS 4.6-1)</b>			
<b>Art. 5</b>	<b>Zuständigkeit Nutzung Schulanlagen</b>	<b>Zuständigkeit Nutzung Schulanlagen</b>	
Abs. 1	Die schulische Nutzung wird von den Kreisschulpflegen – bei Bedarf in Absprache mit dem Departement Schule und Sport – geregelt.	Die schulische Nutzung wird von <i>der Schulpflege</i> – bei Bedarf in Absprache mit dem Departement Schule und Sport – geregelt.	«Den Kreisschulpflegen» wird durch «der Schulpflege» ersetzt.
<b>Art. 20</b>	<b>Reservationsstelle</b>	<b>Reservationsstelle</b>	
Abs. 2	Diese prüft die Gesuche und stellt Bewilligungen sowie allfällige Ablehnungen aus. Sie ist verantwortlich für die Information und Absprache mit den Kreisschulpflegen und die Information der Anlagenbetreuenden sowie der Anwohnerschaft soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.	Diese prüft die Gesuche und stellt Bewilligungen sowie allfällige Ablehnungen aus. Sie ist verantwortlich für die Information und Absprache mit <i>der Schulpflege</i> und die Information der Anlagenbetreuenden sowie der Anwohnerschaft soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.	«Den Kreisschulpflegen» wird durch «der Schulpflege» ersetzt.
<b>Art. 25</b>	<b>Einbezug der Schulbehörden</b>	<b>Einbezug der <i>Schulbehörde</i></b>	
Abs. 1	Die Zentralschulpflege ist vor einer Änderung dieser Verordnung und vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anzuhören.	Die <i>Schulpflege</i> ist vor einer Änderung dieser Verordnung und vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anzuhören.	Streichung Mehrzahl «Schulbehörden». «Zentralschulpflege» wird durch «Schulpflege» ersetzt.